

Satzung

zu Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB für Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in
 Natur und Landschaft vom
 11. Oktober 1999

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung
 Nr. 246 vom 23.10.1999

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch i.d.F. der Neufassung des Baugesetzbuches vom 18.08.1997 (BGB1. I S.2081) und von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 i.d.F.vom 16.07.1998 hat der Gemeinderat am 11. Oktober 1999 folgende Satzung für Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

1. Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
2. Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 - 2.1 den Erwerb und Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen
 - 2.2 die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellung- und Entwicklungspflege

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

3. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird ein Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB.

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

Für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen gelten bezogen auf die Festsetzungen im Bebauungsplan folgende Grundsätze, die bei Durchführung der Maßnahme zu beachten sind:

1. Anpflanzung / Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern.
 - 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
 - 1.1.1 Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
 - 1.1.2 Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18 / 20
 - 1.1.3 Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigung sowie Sicherung der Baumscheibe
 - 1.1.4 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
 - 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
 - 1.2.1 Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - 1.2.2 Anpflanzung von
 - Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18 / 20
 - Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16 / 18. Heistern 150 / 175 und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60 / 80, 80 / 100 oder 100 / 150 hoch
 - 1.2.3 Je 100 qm je ein Baum I. Ordnung, zwei Bäume II. Ordnung, fünf Heister und 40 Sträucher
 - 1.2.4 Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - 1.2.5 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 - 1.3 Anlage standortgerechter Wälder
 - 1.3.1 Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - 1.3.2 Aufforstung mit standortgerechten Arten
 - 1.3.3 3500 Stück je ha, Pflanzen 3- bis 5-jährig, Höhe 80 bis 120 cm
 - 1.3.4 Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - 1.3.5 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen
 - 1.4.1 Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - 1.4.2 Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
 - 1.4.3 je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10 / 12
 - 1.4.4 Einsaat Gras- / Kräutermischung
 - 1.4.5 Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - 1.4.6 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
 - 1.5.1 Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
 - 1.5.2 Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
 - 1.5.3 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

- 2.1 Herstellung von Stillgewässern
 - 2.1.1 Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
 - 2.1.2 ggf. Abdichtung des Untergrundes
 - 2.1.3 Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - 2.1.4 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
 - 2.2.1 Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
 - 2.2.2 Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
 - 2.2.3 Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - 2.2.4 Entschlammung
 - 2.2.5 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 3. Begrünung von baulichen Anlagen
 - 3.1 Fassadenbegrünung
 - 3.1.1 Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
 - 3.1.2 Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
 - 3.1.3 eine Pflanze je 2 lfm.
 - 3.1.4 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
 - 3.2 Dachbegrünung
 - 3.2.1 intensive Begrünung von Dachflächen
 - 3.2.2 extensive Begrünung von Dachflächen
 - 3.2.3 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
 - 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen
 - 4.1.1 Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
 - 4.1.2 Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
 - 4.1.3 Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
 - 4.1.4 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 - 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
 - 4.2.1 Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
 - 4.2.2 Rückbau / Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
 - 4.2.3 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5. Maßnahmen zur Extensivierung
 - 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
 - 5.1.1 Nutzungsaufgabe
 - 5.1.2 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 - 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur
 - 5.2.1 ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - 5.2.2 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 - 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
 - 5.3.1 Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - 5.3.2 Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
 - 5.3.3 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
 - 5.4.1 Nutzungsreduzierung
 - 5.4.2 Aushagerung durch Mahd- und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
 - 5.4.3 Bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
 - 5.4.4 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre